

# **Eigentümerstrategie des Regierungsrats für die Urner Kantonalbank**

## **1 Sinn und Zweck der Eigentümerstrategie**

Die Eigentümerstrategie ist ein Instrument des Regierungsrats, um auf Basis der gesetzlichen Grundlagen die Eigentümerziele des Kantons für die Urner Kantonalbank transparent darzustellen und Leitplanken für deren erfolgreiche künftige Weiterentwicklung festzulegen. Die Regierung zeigt in der Eigentümerstrategie auf, was sie von der Kantonalbank erwartet, wie sie die Public Corporate Governance im Detail ausgestalten will und welche ergänzenden Rahmenbedingungen bzw. Vorgaben sie für die Kantonalbank vorsieht.

## **2 Der öffentliche Auftrag der Urner Kantonalbank im Dienste des Kantons**

### **2.1 Bekenntnis zur Kantonalbank**

Der Kanton will auch in Zukunft eine Kantonalbank betreiben und er hält am in Verfassung und Gesetz definierten Leistungsauftrag fest.

### **2.2 Nutzen der Kantonalbank als Vermögensanlage und Finanzierungsquelle**

Der Kanton erwartet von der Urner Kantonalbank nachhaltige Gewinnausschüttungen und Wertsteigerungen des Eigenkapitals. Durch eine gute Public Corporate Governance, eine nachhaltige Geschäftspolitik und eine umsichtige Risikopolitik sollen die Risiken für den Kanton aus dem Engagement in die Kantonalbank tief gehalten werden.

### **2.3 Nutzen der Kantonalbank für die Urner Gemeinden**

Der Kanton profitiert direkt von der Gewinnablieferung der Urner Kantonalbank. Eine gute finanzielle Lage des Kantons kommt indirekt auch den Gemeinden zugute (u. a. über den Finanzausgleich). Die Kantonalbank ist auch aus volkswirtschaftlichen Gründen für die Gemeinden wichtig: Sie betreibt in den verschiedenen Regionen Agenturen und Zweigstellen. Als regional tätige Universalbank trägt sie mit ihren Dienstleistungen für Private und Firmen zu einer guten wirtschaftlichen Entwicklung in allen Gemeinden bei. Sie bietet als Arbeitgeber qualifizierte Arbeitsplätze an. Sie fördert sportliche und kulturelle Veranstaltungen im ganzen Kanton.

### **2.4 Nutzen der Kantonalbank für die Wirtschaft im Kanton Uri**

Die Urner Kantonalbank soll durch ihre Geschäftstätigkeit als grösste Bank im Kanton im Dienste der Urner Wirtschaft und Bevölkerung stehen. Sie soll ihre Entscheide in erster Linie nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen fällen und nur Risiken eingehen, die für eine Bank ihrer Grösse und Ausrichtung vertretbar sind.

## **3 Rechtsform, Eigentümerschaft und Staatsgarantie**

3.1 Die Rechtsform der Urner Kantonalbank als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts soll beibehalten werden.

- 3.2 Der Kanton soll alleiniger Eigentümer der Kantonalbank bleiben. Er will sich jedoch weiterhin die Möglichkeit offen halten, Partizipationsscheine zu emittieren und auf diesem Wege Dritte zu beteiligen.
- 3.3 An der subsidiären Staatsgarantie soll festgehalten werden. Denn die in Verfassung und Gesetz verankerte Staatsgarantie schafft für die Kunden der Bank Sicherheit und klare Verhältnisse. Die Staatsgarantie soll dem Kanton abgegolten werden.

#### **4 Geschäftstätigkeit, Geschäftskreis und Geschäftspolitik**

- 4.1 Die Urner Kantonalbank soll als unabhängige, kundenorientierte, innovative und erfolgreiche Universalbank mit Entscheidungszentrum im Kanton Uri geführt werden. Sie soll einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg anstreben und einen aktiven Beitrag an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung des Kantons leisten.
- 4.2 Die Urner Kantonalbank ist im Markt für Finanzdienstleistungen tätig und steht mit anderen Finanzinstituten im Wettbewerb. Entsprechend muss sie die nötigen unternehmerischen Freiheiten haben, um sich erfolgreich weiterentwickeln zu können.
- 4.3 Am heutigen, vorwiegend auf den Kanton Uri ausgerichteten Geschäftsgebiet der Kantonalbank wird festgehalten und es soll der Bank weiterhin erlaubt sein, auch in beschränktem Mass Geschäfte ausserhalb des Kantons Uri oder im Ausland zu tätigen, soweit diese nicht zu unverhältnismässigen Risiken führen oder die Zweckerfüllung der Bank beeinträchtigen.
- 4.4 Die Urner Kantonalbank soll ihre Unternehmenspolitik auf langfristigen betriebswirtschaftlichen Erfolg ausrichten und in ihrer Geschäftspolitik ethische, gesellschaftliche, soziale und ökologische Anliegen mitberücksichtigen.
- 4.5 Die Urner Kantonalbank soll auch neue Dienstleistungen und Geschäftsfelder prüfen, um wachsen und die Ertragskraft nachhaltig sichern zu können.

#### **5 Kooperationen, Akquisitionen und Tochtergesellschaften**

- 5.1 Am heutigen Freiraum bezüglich Kooperationen, Akquisitionen, Beteiligungen, Gründung von Tochtergesellschaften und Errichten von Stiftungen soll festgehalten werden.

#### **6 Führung**

##### **6.1 Wahl, Zusammensetzung und Organisation strategische Führungsebene (Bankrat)**

- 6.1.1 Die Wahlen werden durch den Regierungsrat unter Federführung des Finanzdirektors vorbereitet. Bei der Ausarbeitung des Antrags bezieht der Regierungsrat den Bankrat und die zuständige landrätliche Kommission mit ein. Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat einen Wahlvorschlag.
- 6.1.2 Der Regierungsrat und der Landrat verzichten auf die Einsitznahme in den Bankrat oder auf die Delegation von instruierbaren Kantonsvertretungen in den Bankrat (PCG RL 13).

- 6.1.3 Die Mitglieder des Bankrats sollen sich mit der Stossrichtung der Eigentümerstrategie des Kantons identifizieren können und bereit sein, ihr Engagement im Bankrat auf deren Umsetzung auszurichten (PCG RL 14).
- 6.1.4 Der Regierungsrat erwartet, dass die Mitglieder des Bankrats sich längerfristig im Bankrat engagieren.
- 6.1.5 Der Bankrat soll durch eine mittelfristige Personalplanung eine personelle Erneuerung und eine optimale Zusammensetzung des Bankrats sicherstellen. Der Regierungsrat beschliesst auf Vorschlag des Bankrats ein Anforderungsprofil für neu zu wählende Mitglieder des Bankrats.
- 6.1.6 Der Bankrat soll so zusammengesetzt sein, dass insbesondere ausgewiesene Fachkenntnisse in den Bereichen Unternehmensführung, Risiko Management, Finanzdienstleistungen, Finanz- und Rechnungswesen und Recht verfügbar sind.
- 6.1.7 Im Übrigen sollen die Mitglieder des Bankrats unabhängig sein. In ihrer Mehrheit sollen sie im Kanton Uri wohnhaft und mit den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen im Kanton vertraut sein.
- 6.1.8 Der Bankrat soll sich zweckmässig organisieren. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.
- 6.1.9 Der Bankrat sorgt für die Weiterbildung seiner Mitglieder. Er unterzieht seine Leistung jährlich einer Selbstevaluation und gibt über die Durchführung im Jahresbericht Auskunft (PCG RL 8).
- 6.1.10 Bei Interessenkonflikten ist die Ausstandspflicht zu wahren. Dauerhafte Interessen-konflikte schliessen eine Mitgliedschaft im Bankrat aus (PCG RL 7).

## **6.2 Vergütung des Bankrats**

- 6.2.1 Das Vergütungssystem und die Vergütungen werden vom Bankrat festgelegt und durch den Regierungsrat genehmigt.
- 6.2.2 Die Summe der Vergütungen soll im Durchschnitt vergleichbarer Banken liegen.
- 6.2.3 Die Mitglieder des Bankrats sollen ausschliesslich fixe Entschädigungen erhalten. Die Entschädigung soll den Zeitaufwand der Mitglieder des Bankrats für die ihnen zugewiesenen Funktionen angemessen berücksichtigen.

## **6.3<sup>1</sup> Vergütung der Geschäftsleitung**

- 6.3.1 Das Vergütungssystem und die Vergütungen der Geschäftsleitung werden durch den Bankrat festgelegt.
- 6.3.2 Der höchste Fixlohn soll maximal 395'000 Franken betragen.
- 6.3.3 Die variable Entschädigung liegt zwischen null und maximal 30 Prozent des Fixlohns.
- 6.3.4 Die Vergütung der Geschäftsleitung soll regelmässig einem Branchenvergleich unterzogen und das Ergebnis im Reporting zur Eigentümerstrategie abgebildet werden.

## **7 Finanzielle Ziele**

- 7.1 Die Kantonalbank soll einen nachhaltigen finanziellen Erfolg haben und Gewinne in ausreichender Höhe ausschütten können. Durch eine hohe Eigenmitteldeckung soll sie sich als solide Bank auszeichnen.
- 7.2 Konkret soll die Bank die folgenden finanziellen Zielsetzungen verfolgen:
- a) Die Urner Kantonalbank soll ihre finanziellen Risiken in branchenüblichen Grenzen halten und einen dem Risiko angemessenen Ertrag erwirtschaften
  - b) Das Eigenkapital soll durch Innenfinanzierung laufend erhöht werden, damit die Urner Kantonalbank längerfristig weiter wachsen kann.
  - c) Das Eigenkapital muss den heutigen und auch zukünftigen nationalen regulatorischen Mindestanforderungen entsprechen, soll aber mindestens 14,5 Prozent der risikogewichteten Aktiven betragen.
  - d) Die Bank soll eine angemessene Eigenkapitalrendite erwirtschaften, die einer marktgerechten, branchenüblichen und den Risiken der Bank entsprechenden Verzinsung genügt.
  - e) Im Durchschnitt von vier Jahren sollen – soweit es die Eigenkapitalsituation zulässt – 40 bis 60 Prozent des Gewinns (nach Abgeltung der Staatsgarantie, vor Zuweisung an Reserven) ausgeschüttet werden.
  - f) Die Gewinnausschüttung soll möglichst nachhaltig sein und über die Jahre hinweg keinen starken Schwankungen unterliegen.

Die vorstehenden finanziellen Zielvorgaben können vom Regierungsrat und vom Bankrat in gegenseitiger Absprache präzisiert werden.

Der Bankrat konsultiert den Regierungsrat, bevor er den Antrag zur Gewinnablieferung verabschiedet.

## **8 Information und Transparenz**

- 8.1. Der Regierungsrat erstellt die Eigentümerstrategie für die Urner Kantonalbank (PCG RL 16) unter Einbezug des Bankrats. In der Eigentümerstrategie konkretisiert er die Eigentümerziele des Kantons für die Urner Kantonalbank. Er unterbreitet dem Landrat die Eigentümerstrategie zur Genehmigung.
- 8.2 Der Bankrat sorgt für die Umsetzung der in der Eigentümerstrategie formulierten Grundsätze und Ziele. Er erstattet dem Regierungsrat Bericht über deren Erreichung und stellt ihm die zur Überprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung (PCG RL 15).
- 8.3 Der Regierungsrat kann im Zusammenhang mit seiner Aufsicht über die Urner Kantonalbank einzelne Aufgaben an die Finanzdirektion delegieren.
- 8.4 Der Bankrat konsultiert den Regierungsrat bzw. die zuständige Direktion vor wichtigen strategischen Entscheiden und informiert diese über Vorkommnisse mit hoher strategischer Relevanz.

- 8.5 Der Bankrat orientiert den Regierungsrat jährlich mit dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung über die Geschäftstätigkeit und das finanzielle Ergebnis der Bank. Der Regierungsrat unterbreitet den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Gewinnverwendung dem Landrat zur Genehmigung. Der Regierungsrat stellt dem Landrat Antrag auf Entlastung des Bankrats (PCG RL 14).
- 8.6 Die Geschäftsberichte und das vom Bankrat erlassene Geschäfts- und Organisationsreglement sind öffentlich zugänglich. Der Geschäftsbericht enthält die massgebenden Informationen zur Corporate Governance (PCG RL 20).
- 8.7 Die Jahresrechnung soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den für Banken anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften vermitteln.
- 8.8 Die Bank führt als Bestandteil des Eigenkapitals einen Fonds "Urner Gesellschaft" und einen Fonds "Urner Wirtschaft". Der Bankrat erlässt für diese Fonds ein Reglement und gibt über deren aktuellen Stand Auskunft.

## **9 Schlussbestimmung**

- 9.1 Von der vorliegenden Eigentümerstrategie weicht der Regierungsrat nur in begründeten Fällen ab. Die Abweichung benötigt einen Regierungsratsbeschluss, in dem die Notwendigkeit zur Abweichung darzulegen ist.
- 9.2 Sind dem Bankrat Elemente der Eigentümerstrategie unklar oder kann er eine Absicht des Kantons für die UKB nicht umsetzen, so informiert er den Finanzdirektor.
- 9.3 Änderungen und Ergänzungen sind auf Antrag der Finanzdirektion durch den Regierungsrat zu beschliessen und dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 9.4 Die Eigentümerstrategie unterliegt der Genehmigung durch den Landrat und tritt zusammen mit der Änderung des Gesetzes über die Urner Kantonalbank und der Änderung der Verordnung über die Urner Kantonalbank in Kraft.
- 9.5 Der Regierungsrat publiziert die Eigentümerstrategie in geeigneter Weise.

Die vorliegende Eigentümerstrategie über die Urner Kantonalbank wurde vom Regierungsrat am 07.02.2017 verabschiedet und vom Landrat am 24.05.2017 genehmigt.

---

<sup>1</sup> Ziff. 6.3: Fassung gemäss LRB vom 13. November 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025.